

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 7. Juni 2006

18. Stück

-
24. Gesetz vom 16. März 2006, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (7. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997) (XIX. Gp. RV 80 AB 86)
25. Gesetz vom 16. März 2006, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird (XIX. Gp. RV 79 AB 85)
26. Gesetz vom 17. März 2006, mit dem das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz geändert wird (XIX. Gp. RV 105 AB 122)
-

24. Gesetz vom 16. März 2006, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 geändert wird (7. Novelle zum Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997)

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 4 wird der Begriff „Reifeprüfung“ jeweils durch die Wortfolge „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“ ersetzt.

2. § 16a Abs. 1 Z 2 lautet bis 1. November 2020:

„2. ein wichtiges dienstliches Interesse (§ 39 Abs. 2) an der Versetzung in den Ruhestand besteht.“

3. Im § 21 Abs. 7 wird der Ausdruck „nach dem Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979, oder Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 299/1990,“ durch den Ausdruck „nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005,“ ersetzt.

4. Im § 38 Abs. 3 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15h oder 15i Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach den §§ 8 oder 8a Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989,“ jeweils durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.

5. Im § 59 Abs. 4 wird das Zitat „nach § 23 Abs. 6 Mutterschutzgesetz 1979, nach § 10 Abs. 12 VKG“ durch das Zitat „nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG“ ersetzt.

6. Im § 64 Abs. 2 und im § 70 Abs. 4 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15h oder 15i Mutterschutzgesetz 1979 oder nach den §§ 8 oder 8a VKG“ jeweils durch das Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.

7. Im § 85 und im § 92 Abs. 3 wird der Ausdruck „nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder nach dem Väter-Karenzgesetz“ jeweils durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.

8. Im § 90 Abs. 2 Z 2 lit. c wird das Zitat „nach den §§ 15h oder 15i MSchG oder nach § 8 EKUG“ durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.

9. § 93 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. wenn der Karenzurlaub

- a) zur Ausbildung des Beamten für seine dienstliche Verwendung oder
- b) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, oder
- c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, oder

d) zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
e) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist,
gewährt worden ist: für alle von lit. a bis e erfassten Karenzurlaube insgesamt fünf Jahre, davon für allfällige von lit. a erfasste Karenzurlaube insgesamt drei Jahre.“

10. Dem § 93 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.“

11. Im § 96 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „§ 15d Abs. 2 Z 1 bis 4 Mutterschutzgesetz 1979“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 2 Z 1 bis 4 Bgld. MVKG“ ersetzt.

12. Im § 96 Abs. 5 wird das Wort „halbtagsweise“ durch das Wort „stundenweise“ ersetzt.

13. Im § 96a Abs. 1 wird die Wortfolge „von Schwiegereltern und Schwiegerkindern“ durch die Wortfolge „von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegekindern“ ersetzt.

14. § 96a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern (einschließlich Wahl- oder Pflegekindern) des Beamten anzuwenden. Abweichend von Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden; bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.“

15. Nach § 142 wird folgender § 142a samt Überschrift eingefügt:

„§ 142a

Vernehmung von minderjährigen Zeugen

(1) Auf Verlangen eines minderjährigen Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse des minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.“

16. Nach § 194a wird folgender § 194b samt Überschrift eingefügt:

„§ 194b

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 24/2006

§ 93 Abs. 2 Z 2 lit. e in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 gilt nur für am 1. Jänner 2006 noch nicht beendete und für nach dem 31. Dezember 2005 neu angetretene Karenzurlaube.“

17. § 197 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 156/2005,
3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2005,

5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2003,
6. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
8. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2004,
9. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 69/2005,
10. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
13. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2003,
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2005,
15. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2004,
16. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 80/2005,
17. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2005,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2005,
19. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 90/2005,
20. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
21. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005,
22. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2005,
23. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004,
24. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2005,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2005,
26. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2005,
27. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2005,
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2005,
29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2005,
30. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2005,
31. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
32. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002,
33. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 108/2005.“

18. Im § 199 Abs. 2 werden die Ziffernbezeichnung „7.“ durch die Absatzbezeichnung „(3)“ und der Punkt am Ende der Z 6 durch einen Beistrich ersetzt; dem § 199 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. § 13 Abs. 4, § 21 Abs. 7, § 38 Abs. 3 Z 2, § 59 Abs. 4, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Z 2, § 85, § 90 Abs. 2 Z 2 lit. c, § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 96 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5, § 96a Abs. 1 und 4, § 142a samt Überschrift, § 190 Abs. 2, § 197 Abs. 3 und die Anlage 1 Z 2.1. und Z 2.2. lit. b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 mit 1. Jänner 2006.“

19. Anlage 1 Z 2.1. lautet:

- „2.1. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. der Reifeprüfung wird ersetzt
- a) durch eine abgeschlossene Universitätsausbildung, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A erfüllt wird oder
 - b) durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993.

20. In der Anlage 1 Z 2.2. lit. b wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt und entfällt das Zitat „nach § 18 Abs.1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194“.

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

25. Gesetz vom 16. März 2006, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis

a) lautet die § 14 betreffende Zeile:

„§ 14 (aufgehoben)“,

b) lauten die § 17 bis § 20 betreffenden Zeilen:

„§ 17 Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

§ 18 Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

§ 19 Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

§ 20 (aufgehoben)“,

c) lautet die § 29 betreffende Zeile:

„§ 29 (aufgehoben)“,

d) lautet die § 40 betreffende Zeile:

„§ 40 (aufgehoben)“,

e) lautet die § 48 betreffende Zeile:

„§ 48 Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen“,

f) lauten die die Überschrift zum 5. Abschnitt des 2. Hauptstücks betreffenden Zeilen:

„5. Abschnitt
Besonderer Sterbekostenbeitrag“,

g) lauten die § 49 bis § 52 betreffenden Zeilen:

„§ 49 Besonderer Sterbekostenbeitrag

§ 50 (aufgehoben)

§ 51 (aufgehoben)

§ 52 (aufgehoben)“,

h) lauten die § 65 bis § 69 betreffenden Zeilen:

„§ 65 (aufgehoben)

§ 66 (aufgehoben)

- § 67 (aufgehoben)
§ 68 (aufgehoben)
§ 69 (aufgehoben)“,

i) werden nach der den § 107 betreffenden Zeile folgende Zeilen eingefügt:

- „§ 107a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 35/2005
§ 107b Erhöhung des Ruhebezuges
§ 107c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 25/2006“.

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung 1.350 € und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 96a Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 herabgesetzt ist, beträgt mindestens 1.350 €, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst.“

3. Im § 8 Abs. 3 und im § 73 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 2 und 3“ jeweils durch den Ausdruck „Abs. 2“ ersetzt.

4. Im § 8 erhält der bisherige Abs. 8 die Absatzbezeichnung „(7)“; im neuen Abs. 7 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 3 Z 4“ ersetzt.

5. Im § 8 Abs. 7 Z 4 wird der Ausdruck „nach dem MSchG oder dem VKG“ durch den Ausdruck „nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, oder dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgl. MVKG), LGBl. Nr. 16/2005“ ersetzt.

6. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem MSchG, dem VKG oder dem Bgl. MVKG zurückgelegte Karenzurlaube und Karenzen gelten als ruhegenussfähige Landesdienstzeit.“

7. § 13 Z 4 wird aufgehoben.

8. Im § 15 Abs. 2a wird das Zitat „§ 20 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 4“ ersetzt.

9. § 17 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Summe der in einem Kalenderjahr aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielten und der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988), mit Ausnahme der in § 67 Abs. 3 bis 8 EStG 1988 angeführten Bezüge, wenn sie das Vierzehnfache der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.“

10. Im § 24 Abs. 11 wird der Begriff „Schul(Hochschul)ferien durch die Wortfolge „Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien“ ersetzt.

11. § 28 Abs. 1 Z 2 wird aufgehoben.

12. Im § 32 Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate.“

13. Im § 32 Abs. 7 wird das Zitat „§ 227a Abs. 5 bis 7 ASVG“ durch das Zitat „§ 227 Abs. 5 und 6 ASVG“ ersetzt.

14. Im § 37 Abs. 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 1 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 34b LBBG 2001“ ersetzt.

15. Im § 37 Abs. 2 wird das Zitat „§ 34 Abs. 11 LBBG 2001“ durch das Zitat „§ 34f LBBG 2001“ ersetzt.

16. § 40 wird samt Überschrift aufgehoben.

17. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.“

18. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Änderungen dieses Gesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.“

19. Dem § 47 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für die Kalenderjahre 2006, 2007 und 2008 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass

1. nur jene wiederkehrenden Leistungen nach Abs. 2, die das Fünfzehnfache der Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind;
2. alle übrigen wiederkehrenden Leistungen nach Abs. 2 mit einem Fixbetrag zu erhöhen sind, der der Erhöhung des Fünfzehnfachen der Höchstbeitragsgrundlage nach § 19 Abs. 4 mit dem Anpassungsfaktor entspricht.“

20. § 48 samt Überschrift wird aufgehoben; der bisherige § 48a samt Überschrift erhält die Paragrafenbezeichnung „§ 48“.

21. Der 5. Abschnitt des 2. Hauptstücks lautet samt Überschriften:

„5. Abschnitt

§ 49

Besonderer Sterbekostenbeitrag

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn und soweit

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder
 2. Hinterbliebene aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.
- Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(2) Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.“

22. Im § 60 Abs. 2 Z 9 und 10 wird jeweils das Wort „Hochschule“ durch die Wortfolge „Universität, Hochschule“ ersetzt.

23. § 60 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. die Zeit einer nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,“

24. Im § 60 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 13 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 14 angefügt:

„14. die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.“

25. Im § 61 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „dies gilt weiter nicht für gemäß § 60 Abs. 2 Z 4 anzurechnende Zeiten;“.

26. Im § 63 Abs. 2 Z 2 und im § 88 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG“ jeweils durch die Wortfolge „eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ ersetzt.

27. § 63 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte

Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.“

28. § 64 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„§ 63 Abs. 3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat der Dienstleistung nach der Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag bildet.“

29. Im 2. Hauptstück entfällt der 9. Abschnitt samt Überschrift.

30. Im § 70 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „nach den §§ 15h und 15i MSchG oder nach den §§ 8 oder 8a VKG“ durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.

31. Im § 102 Abs. 7 Z 3 wird das Zitat „§ 9 Abs. 1 lit. c und d“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4“ ersetzt.

32. Nach § 107b wird folgender § 107c samt Überschrift eingefügt:

„§ 107c

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 25/2006

(1) Die Aufhebung des § 48 gilt auch für Personen, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz hatten.

(2) § 49 und die Aufhebung der §§ 50 bis 52 gelten für Todesfälle ab 1. Jänner 2003.“

33. Im § 117 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 21 Abs. 1 und 3“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

34. Dem § 117 wird folgender Abs. 5 angefügt.

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 17 bis 20, die Überschrift zum 5. Abschnitt des 2. Hauptstückes, und die §§ 49 bis 52 betrifft, § 15 Abs. 2a, § 102 Abs. 7 Z 3, § 117 Abs. 3 Z 1 und der 5. Abschnitt des 2. Hauptstückes mit § 49 sowie die Aufhebung der §§ 50 bis 52 samt Überschriften mit 1. Jänner 2003,
2. § 24 Abs. 11, § 32 Abs. 7, § 60 Abs. 2 Z 9, 10 und 14 und § 63 Abs. 3 mit 1. Jänner 2004,
3. die Aufhebung der §§ 13 Z 4 und 28 Abs. 1 Z 2 mit 30. Juni 2004,
4. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 14 und 29 betrifft, mit 1. Juli 2004,
5. das Inhaltsverzeichnis, soweit es § 48 betrifft, § 7 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Z 12, § 61 Abs. 2 Z 1, § 107c samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 48 samt Überschrift mit 1. Jänner 2005,
6. die Änderung der Absatzbezeichnung im § 8 mit 1. April 2005,
7. § 37 Abs. 1 und 2 mit 1. Juli 2005,
8. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 40 und 107a bis 107c betrifft, § 8 Abs. 3 und 7 Z 4, § 9 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 4, § 63 Abs. 2 Z 2, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Z 2, § 73 Abs. 2, § 88 Abs. 1 sowie die Aufhebung des § 40 samt Überschrift und des 9. Abschnittes des 2. Hauptstückes mit 1. Jänner 2006.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

26. Gesetz vom 17. März 2006, mit dem das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz, LGBl. Nr. 58/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 46/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 entfällt der Abs. 6 und der bisherige Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

2. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6
Inkrafttreten

Der Entfall von § 4 Abs. 6 und die Änderung der Absatzbezeichnung des § 4 Abs. 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 26/2006 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl